

1. Über die Gemeinde	Nr. im Bauantrags-Verzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantrags-Verzeichnis des Landratsamtes
An (untere Bauaufsichtsbehörde) Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim - SG 43.1 - Konrad-Adenauer-Str. 1 91413 Neustadt a. d. Aisch	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamtes
Erstschrift Zweitschrift Drittschrift		

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Genehmigungsfreistellung für Abbruch oder Beseitigung

Weiterbehandlung als Abbruchanzeige, wenn die Gemeinde erklärt, dass das Abbruchanzeigeverfahren durchgeführt werden soll

ja nein

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals

Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung eines Sonderbaus

2. Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Bauherr ist Eigentümer des Baugrundstücks ja nein Falls „nein“, ist auch die Nr. 5 (Grundstückseigentümer) auszufüllen.		
Vertreter des Bauherrn: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße Hausnummer		PLZ, Ort

3. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

5. Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht personengleich mit Bauherr)

Name	Vorname	Eigentümerart
Straße		PLZ, Ort

6. Beschreibung der Konstruktion der baulichen Anlage und des vorgesehenen Abbruchvorgangs

7. Rauminhalt

8. Für den Abbruch vorgesehene Geräte und Sicherungsmaßnahmen

9. Bei Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals

Die bauliche Anlage ist ein Baudenkmal
Die bauliche Anlage ist in die Denkmalliste eingetragen

10. Entwurfsverfasser

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		
Bauvorlagenberechtigung nach Art. 68 BayBO (bei Vorlage durch Unternehmen Nachweis auf gesondertem Blatt)				
nein Abs. 4	ja, nach: Abs. 5	Abs. 2 Nr. 1 (Arch.-Liste) Abs. 6	Abs. 2 Nr. 2	Abs. 3
		Beruf		

11. Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

Unterschrift Bauherr

Erläuterungen zum Ausfüllen der Abbruchanzeige

Vorbemerkung:

Reicht der auf dem Vordruck „Abbruchanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Für den vollständigen Abbruch oder die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern er nicht gem. Art. 65 Abs. 3 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist –

➤ **für Bauvorhaben geringer und mittlerer Schwierigkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 BayBO) ein Genehmigungsverfahren durchzuführen:**

Dabei sind der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; sie hat dann einen Monat Zeit, die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu verlangen. Mit dem Abbruch darf der Bauherr nach Ablauf der Monatsfrist beginnen, vor Ablauf dieser Frist nur, wenn die Gemeinde schon vorher erklärt, dass sie die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht verlangt. Das Genehmigungsverfahren ersetzt aber nicht andere erforderliche Gestattungen, wie z. B. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis. Diese hat der Bauherr gesondert zu beantragen. Ohne sie darf er mit dem Abbruch nicht beginnen.

➤ **für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) das Abbruchanzeigeverfahren durchzuführen:**

Mit dem Abbruch darf einen Monat nach dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Eingangstermin begonnen werden, wenn der Abbruch nicht zuvor untersagt wird. Vor Ablauf dieser Frist darf mit dem Abbruch begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt hat, dass sie den Abbruch oder die Beseitigung nicht untersagen wird.

Benötigt der Bauherr noch eine andere öffentlich-rechtliche Gestattung, z. B. für den Abbruch eines Baudenkmals eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, darf er ohne diese Erlaubnis mit dem Abbruch nicht beginnen.

Die für den Abbruch eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden. Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Denkmalschutzbehörde ist, der unteren Denkmalschutzbehörde vor.